Wir Bürgermaister vnnd Rath der Statt Schaffhusen an einem, Sodann Wir Jörg von Ehrenningen Ritterlichs Teutsches Ordens Comenthur zu Hitzkirch, &c. an dem andern theil. Bekennen vnd thund kundt hiemit

Als sich etwas Spans vnd Irr Spans zwüschen vnser Bürgermaister vnd Raths & Spitals Pfleger vnd Maistere, Innamen beyd Gotshüser, wegen des Holtzes Ehrenberg gemarcht, Jägerhagen vnd Ingelberg, Also vnd dergestalt. Das bemelte Gotshüser, Closter vnd Closters Lütt zu Nordstetten, Ihre gedachts Holtz vnd Holtzers Ehrenbergs (dachtunen für mitt Zingrüng vnd bys krafft Closters Vertrags Holtz zwüschen Rorss vnd grenzligkeit) zu Nordstetten mitt nützen zuerd, bestendig vnd behandlich gewerffen. Sondrers hierumb vnd dagegen, das das gedachte Holtz Ehrenberg vnd begriff, Nütz vnden an Ehrers brünnen, vber vnd Holtz, dänzig vnd allein den Spital, als vor, vmb gedachts Spitals Oberlargen Jägerhöltzig Lehen, &c. Haben demnach wir beyderseits zu fortpflantzung vnd erhaltung gütter bestendiger Nachbarschafft, darumm wir bissanhero mitt vnd gegen einandern gestanden, vnd beschehenlich zu allen Zeiten stehn vnd erhalten werden, zu Zeichnung vnd erindterung solcher scheen vnd Zwüng, beyder Gotshüser Gerechtigkeiten vnd zusammen fügung, Namblich, Wir Bürgermaister vnd Rath, der Statt Schaffhusen, die Ehrenmeister, Zunfftmeister vnd Vnsere Gesellen Liebe mitträth vnd Bürger, Jacob Hurnysenn, Jörg Ryder, Alexander Keller, Statt Schriber, Spitalmaisters, vnd Hanns Jacob Stattschriber, Sodann Wir Jörg von Ehrenningen, der zyt Ehrenn Vester, vnd Fürgesetzter, Vnnser Brüder vnd Lieben gethrüwen, Johann Jacob Kuntzman zu Oberlingen, Johann Jörg Schlatt von Zell Oberampt zu Thünngenfeld, vnd Jacob Jrmgardt Hagenmüller, Schryber zu Klingnow, Alle der zyt Ehrenn Vorgesandt, Welliche mitt der Parthygen Landtschy gütlichy wüssen, wüllen, vnd selbs Annemen, bis den eingriffen Spans, den Jrrthüsen Nachpurlichen Tractation vnd Handlung, belangende massen beträdigt, erbrteret, vnd zu Rechtlichy Zeyg Zyts Erhalten, Allen syttlen Angenommen worden, Benanndtlich, Das Wunder der Eyg vnd Eben an dem Holtz nächt Burckh, da Ihren von Fürgen Annemmen Holtz, bi der bezaichneten Lauf bis Hahn, alda die Marcksteinen ligt. Demselben, aber die andere Marckstein, daselbst gesetzt vnd abgereicht. Vnd von demselben Marckstein, Jngerist aber bisy, schnürstracks hinnüber, an das Eyg Ehrers brünnen, vber, Dasselbst vnd dannen. Vnd zwüschend disen beiden Marckstainen, vnserer mittel marchsteinen (sonder der nothürfft nachgesetzt) Jren sichtbar, klainen gesichlagen, gesetzt, vnd abgemarcht worden sollen, Alles dann zwüschend selchen; vnd dem bemelten Marckstein, da dem Eyg Ehrers brünnen vbers, hinnüberwerts bis an den Marckstain bi dem Gatter, Jngesandt drey von Fürgen vnd Lyssenschen, marchen vnd Holtzers, Holtzes, gemind vnd Radens, gelegen ist, Dasselbig alles einzig vnd allein, Vnserem Gotshus Schaffhusen Spitalthal, als für dasselbe, Hofes Oberlargen, Jägerhöltzig sein vnd ehren. Wir dann vnserseits disen Irrthumblichen mißverstandes, Marckstainen, Holtzes gelegen, Dasselbig der Ehrenberg genandt, Hässen vnd sten. Vnd der von, Of Falden darumm nach Lütt vnd sag dess Jr Anno Fünffzehenhundert zwayg vnd dryssigisten Auffrichten spruchs, vnd abgeschribner brieff vnd sigeln, Holtzrecht vnd grenzligkeit haben, vnd sich derselben gebrauchen sollen vnd mögen. Das aber hiemit durch solliche Handlung, gütlichen verglychung, vnd Vertrags, Erlegen, beim vnd sinen, nüsts benomen, Sonder dieselben bi Kraftten bewahren. Insonders vnd fürnemlich, dass vnser Bürgermaister vnd Rath, der Statt Schaffhusen, Jre Ludren Fahnndren Hofer, Forstlüther vnd Jlbern Obrigkeiten, Rechts vnd grenzligkeiten, ohn nachtheilig vnd on schedlich sin sollen. Dann dann wir Jedrtheil, von obgedachten beyden abgeordneten vnd Bevelchs Wunder Hundren, dises Jrrs gütlichen spruchs vnd mitsheidts, nach nothürfft gnügsamblich bericht vnd vorstendigt worden, So haben wir vnns darüber consentiert, vnd bewilligt, vnd bestetiget. Thund vnns Dasselbig hiemitt wüssentlich, Setzen, nemen vnd wöllen darüff. Das sölliss alles nün vnd fromds, by bestendigen Kräfften verbliben, vnd den allen Jnmassen obgeschriben stahn, gentzlich nachkommen gehalt, volg vnd statt gethon werde. Alles Ehrbarlich, gethrüwlich, vnd ungefrod. Gess alles zu wahrem bestendigem Vrkhundt. Haben wir Bürgermaister vnd Rath der Statt Schaffhusen, vnnser Statt Secret Jnsigel, für vnns, vnd Vnnser Nachkommen, vns bilgedachten beyden Gotshüsern vnd Spital vnd desselben nachkommen, offenlich gehenckt an disen brieff. Sodann wir Jörg von Ehrenningen, vnns vnser Jnsigel, für vnns, vnd Vnnser Nachkommen, vns offtgedachte Vnderthonen, zu Nordstetten, vnd Jren nachkommen, gleichförmig thun disen brieff zugehenckt. Deren Jnsigen, Gleichlütend vorgemeldt. Vnd Jedrtheil einen gemeinen. Als das geschehen Jünstags

21. Nov. 1587